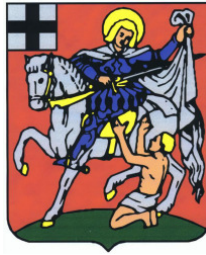


Kreisstadt Olpe



10. Änderung des Flächennutzungsplans Friedrichsthal ,Im Grüntal‘

Begründung Teil B: Umweltbericht

**Im Auftrag der Kreisstadt Olpe
aufgestellt durch**



Grünkonzept Landschaftsarchitekten

Planfassung

26.11.2018



**plan* - Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur,
Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch**

in Zusammenarbeit mit

pp a/s

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Methodik.....	3
2. Fachgesetze und Fachpläne.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens	4
4. Schutzgüter	5
4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	5
4.2 Boden.....	7
4.3 Wasser	7
4.4 Luft und Klima	8
4.4.1 Klimaschutz	8
4.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	9
4.6 Kultur- und Sachgüter	10
4.7 FFH-Prüfung	10
4.8 Wechselwirkungen	10
5. Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
6. Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichmaßnahmen	10
7. Alternativenprüfung	11
8. Monitoring	11
9. Hinweise auf Schwierigkeiten	12
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	13

Teil B: Umweltbericht

1. Veranlassung und Methodik

Das seit rund 45 Jahren am Standort Siege Weiste bestehende Metallwerk Ohm & Häner GmbH & Co. KG hat die Kapazitätsgrenzen erreicht bzw. überschritten. Ein neuer Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandsicherung und bauliche Erweiterung des Metallwerkes schaffen. Im Parallelverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der seit dem 02.01.2003 wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend gewerbliche Baufläche dar. Im Südwesten ist eine Wohnbaufläche und im Norden eine Fläche für Wald dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einer Hochspannungsleitung (110 KV) gequert, im östlichen Teil ist ein Hinweis auf einen bekannten Standort von Altlasten und Ablagerungen dargestellt.

Gegenstand der Umweltprüfung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans.

2. Fachgesetze und Fachpläne

Rechtsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017). Ergänzende Regelungen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege treffen die entsprechenden Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 und das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016.

Hinzu kommen weitere Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien wie zum Beispiel:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen
- TA Lärm 1998 (bezogen auf gewerbliche Anlagen)
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) mit der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz mit den dazugehörigen Verordnungen
- TA Luft
- Bundeswaldgesetz
- Landesforstgesetz
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Vogelschutzrichtlinie u. a.

Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung reicht im Norden in ein hier gelegenes Landschaftsschutzgebiet hinein. Das ca. 41 ha große Landschaftsschutzgebiet (Europäische Gebietsnummer 345041) umfasst im Wesentlichen die benachbarten Waldflächen (Kimmicke). Zum Landschaftsrecht hat der Kreis Olpe im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 110 wie folgt Stellung genommen (Stellungnahme vom 05.01.2016):

"Landschaftsschutz / Artenschutz: Zwar überlagert der Bebauungsplan teilweise das Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe", sieht für diese überlagerten Flächen im Wesentlichen jedoch Flächennutzungen vor, die den Schutzziele vollständig entsprechen. Lediglich die Inanspruchnahme einer rund 100 m² großen Fläche für Zwecke der verkehrlichen Erschließung (östliche Wendeanlage der Straße "Im Grüntal") steht den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung entgegen.

Nach § 4 der Verordnung ist auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Angesichts der extrem peripheren Lage der verbotswidrig beanspruchten Flächen im LSG, in Verbindung mit einer lediglich durchschnittlichen Bedeutung für den Naturhaushalt, einer aufgrund von Lage und Größe geringen landschaftsästhetischen Bedeutung sowie einer angesichts der Gesamtumstände nicht gegebenen Präcedenzwirkung der Inanspruchnahme ist diese Vereinbarkeit gegeben. Die Ausnahme wird hiermit in Aussicht gestellt und mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes zugelassen.

Wegen der Lage der Antragsflächen im Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe" ist für die Durchführung des Antragsvorhabens eine Ausnahme von dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbot der Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.

Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kreis Olpe" vom 08.12.2004 erteilt."

Wasserschutz

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgelegten Wasserschutzgebiet.

3. Beschreibung des Vorhabens

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche, als Fläche für Wald und in einem kleinen Teilbereich als Grünfläche dargestellt. Die neue Planung weicht von diesen Darstellungen vor allem im Hinblick auf die dargestellten gewerblichen Bauflächen ab, weshalb die bisherigen FNP-Darstellungen im Plangebiet im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden.

Die bisherigen FNP-Darstellungen (Gewerbegebiet) werden zukünftig durch die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Unterbringung eines Metallwerks“ sowie durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ersetzt. Beibehalten wird die Darstellung der Hochspannungsleitung (110 KV). Detaillierter als bislang ist der Bereich der Altablagerungen dargestellt. Der Änderungsbereich ragt in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinein.

4. Schutzgüter

4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet	Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ragt in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet hinein. Im überlagerten Bereich sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt.	Zum Landschaftsrecht hat der Kreis Olpe im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 110 bereits wie folgt Stellung genommen (Stellungnahme vom 05.01.2016): <i>Wegen der Lage der Antragsflächen im Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe" ist für die Durchführung des Antragsvorhabens eine Ausnahme von dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbot der Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.</i> <i>Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kreis Olpe" vom 08.12.2004 erteilt.</i>
Wald:	Von der Planung sind bestehende Waldflächen betroffen.	Im nördlichen und nordöstlichen Änderungsbereich werden zum Ausgleich des Eingriffs in die bestehenden Waldflächen Ersatzaufforstungen und ein Waldmantel angelegt. Dem Eingriff in die Waldflächen werden externe Aufforstungsflächen bzw. Waldumbestockungsflächen zugeordnet unerheblich
Ökologisches Potential: Bebaute Flächen und intensiv genutzte Freiflächen mit geringem Potential Grünflächen mit mittlerem Potential	Verlust der Grünflächen mit Ausnahme der Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind.	Dem Eingriff werden externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet und somit ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erreicht. erheblich
Landschaftsbild: Lage in Hangbereich, weit einsehbar; durch das angesiedelte Metallwerk geprägt; Hochspannungsleitungstrasse	weitere Verschlechterung aufgrund der geplanten Bebauung, u. a. Hochregallager	Begrünungsmaßnahmen im Änderungsbereich mindern die Auswirkungen erheblich
Erholung: Waldbereich hat Erholungsfunktion	keine relevanten Auswirkungen	unerheblich

Planungsrelevante Arten: Eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten konnte eine Betroffenheit der Artengruppen: Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien nicht ausschließen. Im Rahmen faunistischer Kartierungen wurden Zwergfledermaus und Haselmaus, 39 Vogelarten, davon 6 planungsrelevant, vor Ort angetroffen.	Eine Betroffenheit durch die Planung ergibt sich bei der Haselmaus.	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden zeitliche Begrenzungen für Fäll- und Rodungsarbeiten festgesetzt und zum Schutz der Haselmaus Gehölzpflanzungen als CEF-Maßnahmen angelegt. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit dienen die zeitlichen Begrenzungen für Fäll- und Rodungsarbeiten. erheblich
Fortschreibung 2018 Die Biotoptypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LFB) erfolgte im März 2011, die Kartierungen zum Artenschutzfachbeitrag erfolgten in der Zeit von März bis September 2011. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Olpe erfolgte im Mai 2018 eine Plausibilitätskontrolle für die vorliegenden Daten. Die Bestandserfassungen und -bewertung zur Einstufung der Schutzwürdigkeit des namenlosen Gewässers samt Umfeld sowie für die Artengruppe Reptilien wurden zur erneuten Offenlage aktualisiert. Gewässer: Das Gewässer im Plangebiet muss aufgrund der vorkommenden Arten in Teilbereichen als „Quellbereich“ und als "bedingt naturnaher Quellbach" beschrieben werden. Beide Teilabschnitte unterliegen somit § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Ebenso haben sich Teilbereiche der Weideflächen im Laufe der letzten Jahre durch die extensive Bewirtschaftung zu geschützten und schützenswerten Flächen entwickelt. Reptilien: Aufgrund von Sukzessionsprozessen haben sich auf den Kompensationsflächen (Böschungen) und im Bereich der Bodendeponie Biotopstrukturen entwickelt, die in einem besonderen Maß den Habitatansprüchen der Schlingnatter entsprechen.	Eine Betroffenheit ergibt sich für den Lebensraum Gewässer und Grünland sowie voraussichtlich für die planungsrelevante Art Schlingnatter.	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aufgrund der Erkenntnisse erfolgen Änderungen der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet: Teilbereiche der Wiesenflächen, das Gewässer und die Obstwiese werden als zusammenhängende Kompensationsfläche gesichert (z. B. Verzicht erdbauliche Veränderungen, Offenlegung Gewässer). Die Böschungsflächen nördlich der Straße Im Grüntal sind im Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ bereits als Flächen für Kompensationsmaßnahmen (Sukzession) gesichert. Das Konzept zur Begrünung des geplanten Lärmschutzwalls im westlichen Plangebiet wird den im Rahmen der im Mai 2018 erfolgten artenschutzrechtlichen Begutachtung sowie den hieraus resultierenden Ergebnissen angepasst, um hier über Sukzession ebenfalls Habitatstrukturen für einen Schlingnatter-Lebensraum zu entwickeln. erheblich

4.2 Boden

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Bodenschutzklausel: Es werden überwiegend vorgenutzte Flächen in Anspruch genommen.	Zusätzliche Versiegelung durch geplante Bebauung.	Es sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich; die externen Kompensationsflächen dienen komplementär der Kompensation des Eingriffs in den Boden. erheblich
Schutzwürdige Böden Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen, die im Änderungsbereich gelegenen Flächen sind bis auf die bewaldeten Randbereiche anthropogen überformt		unerheblich
Bodenbelastungen: Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Olpe wird eine Teilfläche mit der Nummer AA 6-008 als altlastenverdächtig geführt. Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist die Altablagerung in der Planzeichnung der 10. FNP-Änderung gekennzeichnet.	Solange der hohe Versiegelungsanteil in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, geht von der Altablagerung keine Gefahr aus. Sollten Änderungen erfolgen, sind neue Untersuchungen durchzuführen.	unerheblich

4.3 Wasser

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Wasserschutzgebiete: Nicht vorhanden		unerheblich
Grundwasserneubildung: Geringe Bedeutung aufgrund der anstehenden gering durchlässigen Bodenarten (bindiger Boden).	Verringerung der Niederschlagsversickerung durch Versiegelung; Ableitung des Niederschlagswassers in ein Regenrückhaltebecken	unerheblich
Oberflächengewässer: Im westlichen Plangebiet ist ein namenloses Gewässer vorhanden.	Das Gewässer wird zukünftig erhalten und durch zugeordnete Uferlandstreifen sowie Zuordnung zu den Kompensationsflächen mit Grünland und Obstwiese optimiert. Entsprechende Festsetzungen finden sich im Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“.	unerheblich

4.4 Luft und Klima

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Lufthygiene: Von dem im Sondergebiet ansässigen Metallwerk gehen Geruchsemissionen aus, die den zulässigen Grenzwert nach der Geruchsimmissionsrichtlinie an der Werksgrenze weitgehend ausschöpfen.	Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen einer geplanten Kaltharzgießerei sind im Bereich der benachbarten Wohnbebauung irrelevant. Auch die durch die Gesamtanlage (Metallwerk) hervorgerufene Geruchsimmission wurde berechnet. Dabei wurde keine wesentliche Geruchsimmissionszunahme im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgewiesen.	Zur Minderung und um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr bereit, eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei einzugehen. unerheblich
Klima: Die Grünflächen in Hanglage dienen der Frischluftproduktion, haben aber auf benachbarte Siedlungsflächen aufgrund der Lage keine relevanten Auswirkungen.	Die Grünflächen werden durch die Darstellung des Sondergebiets in Teilen überplant und können gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ anteilig überbaut werden.	unerheblich

4.4.1 Klimaschutz

Gemäß § 1a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - ist den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Das Metallwerk setzt auf eine nachhaltige und klimaschützende Strom- und Wärmeversorgung (z. B. Nutzung von Abwärme aus den Produktionsprozessen), die dem Klimawandel entgegenwirkt. Zukünftig sollen auch die Möglichkeiten der Solarenergienutzung deutlich ausgebaut werden.

Weiterhin stellt das Metallwerk unter anderem Aluminiumkomponenten für umwelt- und klimafreundliche Schienenfahrzeuge her und beliefert die führenden Hersteller von Schienenfahrzeugen. Da eine Verbesserung und Stärkung des Schienenverkehrs, unter anderem durch leichte und somit sparsame und effiziente Schienenfahrzeuge, einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung von Klimaschutzziele darstellt, liefert das Metallwerk konkrete Bausteine zur Umsetzung dieser Klimaschutzziele.

Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

Soweit dies prognostizierbar ist, wird sich der Klimawandel gemäß den heutigen Prognosen im westlichen Mitteleuropa vor allem durch höhere Temperaturen (bis zu 2° im Jahresmittel), durch längere Dürreperioden (z. B. Frühling, Sommer und Herbst 2018) sowie durch häufigere Starkregenereignisse bemerkbar machen. Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, sind unter anderem der Erhalt der im Plangebiet befindlichen Grün- und Freiflächen sowie die Festsetzungen zur Begrünung dieser Flächen. Folgende Maßnahmen dienen der positiven Beeinflussung des Lokalklimas und dienen der Anpassung an den Klimawandel:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen (Waldaufforstung, Waldumbestockung, Gewässer und angrenzende Wiesen- und Obstwiesenflächen)
- Pflanzgebote zur Begrünung der Stellplatzflächen

- Pflanzbindungen für mehrere Freiflächen im Süden und Westen des Plangebiets
- Minderung der Auswirkungen extremer Hitzeperioden, Verbesserung der Frischluftzufuhr in den Hallen
- Minimierung der Folgen von Starkregenereignissen
- Seitens der Stadt Olpe erfolgt eine Optimierung der Anbindung an das lokale und regionale Radwegenetz sowie den öffentlichen Verkehr

Sonstige Anpassungsmaßnahmen erfolgen durch konkrete bauliche und technische Maßnahmen vor Ort.

4.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Erholung: Der benachbarte Waldbereich hat Erholungsfunktion	keine relevanten Auswirkungen	unerheblich
Bodenbelastungen: Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Olpe wird eine Teilfläche mit der Nummer AA 6-008 als altlastenverdächtig geführt (vgl. auch Ziff. 4.2). Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist die Altablagerung in der Planzeichnung der 10. FNP-Änderung gekennzeichnet.	Solange der hohe Versiegelungsanteil in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, geht von der Altablagerung keine Gefahr für Mensch, Gesundheit und Bevölkerung aus. Sollten zukünftig Änderungen erfolgen, ist eine Neubewertung erforderlich.	unerheblich
Wasser: keine Schutzgebiete vorhanden	keine Auswirkungen	unerheblich
Lufthygiene: Von dem im Sondergebiet ansässigen Metallwerk gehen Geruchsemissionen aus, die den zulässigen Grenzwert nach der Geruchsimmissionsrichtlinie an der Werkgrenze weitgehend ausschöpfen.	Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen der geplanten Kaltharzgießerei ist im Bereich der benachbarten Wohnbebauung irrelevant. Auch die durch die Gesamtanlage (Metallwerk) hervorgerufene Geruchsimmission wurde berechnet. Dabei wurde keine wesentliche Geruchsimmissionszunahme im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgewiesen.	Zur Minderung und um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr bereit, eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei einzugehen. unerheblich
Klima: Frischluftentstehung	keine Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung.	unerheblich
Lärm: Es sind Lärmvorbelastungen durch den ansässigen Betrieb und durch den Straßenverkehr vorhanden.	Notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte werden im Rahmen eines Lärmgutachtens im Bebauungsplanverfahren Nr. 110 „Sondergebiet	Grenz- und Orientierungswerte werden eingehalten unerheblich

	Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ erarbeitet und im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzt.	
Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	unerheblich
Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	unerheblich

4.6 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.7 FFH-Prüfung

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sind durch die 10. FNP-Änderung nicht betroffen.

4.8 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge bilden, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Über den schutzgutbezogenen Aspekt werden bereits bei der Bestandsanalyse und -bewertung zu den einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet. An dieser Stelle geht es vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und eine Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können (Wechselwirkungskomplexe).

Im Untersuchungsgebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse und Erschließungen (Metallwerk im Bestand, Koblenzer Straße, Freileitung, Gewerbeflächen im Biggetal) im näheren Umfeld bereits vorbelastet und vielfach gestört. Das geplante Vorhaben schließt an die bestehende gewerbliche Nutzung an. Damit wird eine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen in der freien Landschaft vermieden.

5. Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans sehen großflächig Gewerbeflächen vor. In den Randbereichen ist Wald, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die aufgezeigten erheblichen Auswirkungen würden aufgrund der bisherigen Darstellung von gewerblichen Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan im Wesentlichen auch bei Umsetzung dieser Festsetzungen entstehen.

6. Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichmaßnahmen

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind in den Tabellen zu den Schutzgütern aufgeführt und bei der Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das ökologische Potential und das Schutzgut Boden werden durch zugeordnete externe Kompensationsmaßnahmen durch das Ökokonto der Stadt Olpe komplementär kompensiert. Sofern die CEF-Maßnahmen für die Haselmaus im Vorfeld umgesetzt werden und so zu Beginn des Eingriffes ihre Funktion erfüllen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt gegeben.

7. Alternativenprüfung

Gemäß der in der Begründung, Teil A, ausführlich erläuterten Alternativenprüfung wird als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Alternativen aus den folgenden Gründen eine räumliche Verlagerung an einen anderen Standort verworfen und eine positive Entscheidung für eine bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerks getroffen.

- Die angrenzenden Wohnlagen können durch die bereits realisierten sowie durch die zukünftig noch zu realisierenden Immissionsschutzmaßnahmen wirksam geschützt werden.
- Durch hohe Investitionen in die Betriebsanlagen wurden diese in den letzten Jahren konsequent modernisiert und auf den neuesten Stand gebracht.
- Durch hohe Investitionen in die neue Straße Im Grüntal konnte der betriebliche Verkehr weitgehend aus den Wohngebieten verlagert werden.
- Durch hohe Investitionen in die Kanalisation wurde diese in den letzten Jahren konsequent modernisiert und ausgebaut.
- Der integriert und verkehrsgünstig gelegene Standort ist gut erschlossen und weist eine hohe verkehrliche Lagegunst auf. Dies kommt z. B. auch den Mitarbeitern zugute, die mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeit kommen.

8. Monitoring

Erhebliche Abweichungen von der in der Betriebsbeschreibung des Vorhabens präzisierten Nutzungskonzeption sind nur über ein Planänderungsverfahren möglich.

Die Einhaltung der Vorgaben des Plans selbst wird im Baugenehmigungsverfahren oder in der sogenannten Genehmigungsfreistellung gewährleistet. Die Federführung des Monitoring gem. 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne) obliegt dem Bauordnungs- und Planungsamt der Kreisstadt Olpe. Seitens des Bauordnungs- und Planungsamts werden umweltrelevante Informationen der zuständigen Behörden, Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen sowie eigene Erkenntnisse bezüglich des Änderungsgebiets gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, soweit erforderlich und möglich, unter Beteiligung der zuständigen Behörden Maßnahmen und Maßnahmenträger für die Umsetzung vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte- und -beteiligte sind:

Bedarf	Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften
Bauliche Umsetzung und Nutzung	Kreisstadt Olpe: Untere Bauaufsichtsbehörde
Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna	Kreisumweltamt / Untere Naturschutzbehörde Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften, Umweltschutzbeauftragte, Baubetriebshof
Ver- und Entsorgung	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Lister- und Lennekraftwerke GmbH Stadtwerke Olpe GmbH Kreiswasserwerke Olpe Ruhrverband Kreisumweltamt Kreisstadt Olpe: Abwasserbetrieb
Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm)	Landesbetrieb Straßenbau NRW Kreis Olpe Polizei Kreisstadt Olpe: Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt
Immissionsschutz	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Kreisumweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde

	Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt
Bodenschutz, Altlasten	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Kreisumweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit der FNP-Änderung vorgenommen. Die Überwachungs beteiligten werden anschließend von der Monitoringstelle der Kreisstadt hinsichtlich umweltrelevanter, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit der FNP-Änderung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

9. Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen, technische Lücken oder Kenntnisdefizite liegen nicht vor. Die für die Umweltprüfung vorliegenden und erstellten Daten einschließlich der fachplanerischen Leistungen erlauben eine angemessene Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltentwicklung.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der wirksame Flächennutzungsplan bedarf einer Änderung, um dem Metallwerk Ohm & Häner GmbH & Co. KG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und bauliche Erweiterung zu ermöglichen. Im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Unterbringung eines Metallwerkes“ vorgesehen. Weiterhin werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Es besteht durch die Flächennutzungsplanänderung ein Widerspruch zu einer Landschaftsschutzgebietsausweisung. Zum Landschaftsrecht hat der Kreis Olpe im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 110 bereits wie folgt Stellung genommen (Stellungnahme vom 05.01.2016):

Wegen der Lage der Antragsflächen im Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe" ist für die Durchführung des Antragsvorhabens eine Ausnahme von dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbot der Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.

Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kreis Olpe" vom 08.12.2004 erteilt.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu beurteilen, wurde der Ist-Zustand der Schutzgüter ermittelt und die Auswirkungen der Planung beschrieben.

Die Biotoptypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgte im März 2011, die Kartierungen zum Artenschutzfachbeitrag erfolgten in der Zeit von März bis September 2011. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe erfolgte im Mai 2018 eine Plausibilitätskontrolle für die vorliegenden Daten. Die Bestandserfassungen und -bewertung zur Einstufung der Schutzwürdigkeit des namenlosen Gewässers samt Umfeld sowie für die Artengruppe Reptilien wurden zur erneuten Offenlage aktualisiert.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Erheblichkeit beurteilt. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für das ökologische Potential, das Schutzgut Boden und den Artenschutz.

Durch die Versiegelung gehen die Bodenfunktionen verloren. Es ist ein komplementärer Ausgleich für das ökologische Potential und für die Bodenfunktionen durch externe Kompensationsmaßnahmen möglich.

Die Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet wurden den neuen Bestandsdaten angepasst (Erhaltung Gewässer, Wiese und Obstwiese, weitere Entwicklung von Reptilienhabitaten). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Plangebiet können die negativen Auswirkungen auf die planungsrelevante Haselmaus vermieden werden.

Das bereits durch die ansässige Firma und die vorhandene Hochspannungsleitung beeinträchtigte Landschaftsbild wird zusätzlich belastet. Durch Begrünungs- und Fassadengestaltungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert werden.

Der Mensch ist durch den Faktor Lärm erheblich betroffen, es werden notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte ergriffen. Im Rahmen des Lärmgutachtes werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt um eine Verträglichkeit gewährleisten zu können.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt großflächige Gewerbeflächen dar. In den Randbereichen sind Wald, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Unterbringung eines Metallwerkes“ führt nicht zu wesentlichen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen.

Zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist die Durchführung eines Monitorings erforderlich.

Olpe, den 26.11.2018

Der Bürgermeister

i. V.

.....

Judith Feldner (Technische Beigeordnete)